

Stellungnahme zum Entwurf der Sechsten Verordnung zur Änderung der Integrationskursverordnung

Vorbemerkung

Der Bundesverband der Träger der beruflichen Bildung (Bildungsverband) e. V. (BBB) und der Berufsverband für Integrations- und Berufssprachkurse e.V. (BVIB) vertreten gemeinnützige und private Bildungsträger sowie Lehrkräfte im Bereich der Integrations- und Berufssprachkurse. Als zentrale Akteure der vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Integrations- und Berufssprachkurse für Deutsch als Zweitsprache (DaZ) leisten sie einen wesentlichen Beitrag zur Fachkräftesicherung, zur beruflichen und sozialen Integration sowie zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in Deutschland.

Wir danken dem Bundesministerium des Innern (BMI) für die Einladung zu dem vorliegenden Referentenentwurf Stellung nehmen zu können.

Stellungnahme

Der Referentenentwurf sieht mit der Änderung des § 5 Absatz 4 Satz 2 der Integrationskursverordnung eine Neuregelung der vorrangigen Berücksichtigung bei der Zulassungsentscheidung bei Integrationskursen vor. Künftig soll der Vorrang auf Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz sowie deutsche Staatsangehörige und Unionsbürger:innen ohne ausreichende deutsche Sprachkenntnisse beschränkt werden. Die Regelung für Personen mit gesetzlichem Teilnahmeanspruch, die bislang nicht teilgenommen haben, entfällt.

1. Priorisierung löst Kapazitäts- und Finanzierungsproblem nicht

Der vorliegende Referentenentwurf adressiert ein reales Problem: die begrenzte Steuerbarkeit des Integrationskurssystems bei hoher Nachfrage und gleichzeitig begrenzten Kurskapazitäten. Wenngleich eine Priorisierung bei der Zulassung von Kursen vor dem Hintergrund der Haushaltskonsolidierung und des geplanten Kontingentsystems nachvollziehbar ist, kritisieren die Verbände den vollständigen Wegfall der bisher vorrangig Berücksichtigten. Den Fokus bei der Zulassung zu Integrationskursen auf arbeitsmarktnahe Gruppen auszurichten, kann keine strukturelle Lösung für das zugrunde liegende Problem sein. Der Referentenentwurf stellt selbst fest, dass sich die Zahl der verfügbaren Kursplätze durch die Verordnungsänderung nicht erhöht. Die Neuregelung verändert daher lediglich die Reihenfolge der Zulassungen, nicht jedoch den eigentlichen Kapazitätsengpass.

Positiv bewerten wir, dass die bisherige Verwaltungspraxis zur Berücksichtigung besonderer Härtefälle ausdrücklich bestehen bleiben soll. Dies gewährleistet, dass auch künftig in begründeten Einzelfällen eine Zulassung möglich bleibt, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Doch gerade in den vergangenen Jahren konnten zahlreiche anspruchsberechtigte Personen nach § 44 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes aufgrund fehlender Kurskapazitäten oder langer Wartezeiten keinen Integrationskurs besuchen. Dies lag regelmäßig nicht in ihrer Verantwortung. Durch die Änderung besteht die Gefahr, dass diese Personengruppe dauerhaft nachrangig behandelt wird.

Längere Wartezeiten wiederum verzögern gesellschaftliche und berufliche Integrationsprozesse. Dies konterkariert die integrations- und arbeitsmarktpolitischen Ziele der Bundesregierung, die laut Koalitionsvertrag mehr in Integration investieren, die Integrationskurse fortsetzen und für Integration von Anfang an sorgen will¹.

Aus Sicht der Verbände sollte dieser Personenkreis daher weiterhin ausdrücklich berücksichtigt und als berücksichtigungsfähige Prioritätsgruppe in der Integrationskursverordnung benannt werden. Es braucht eine faire Regelung für diejenigen, die unverschuldet bislang keinen Zugang zu einem Integrationskurs erhalten haben. Denkbar wäre eine abgestufte Priorisierung für den genannten Personenkreis, solange die verfügbaren Kurskapazitäten den Bedarf nicht decken. Perspektivisch muss das Integrationskurssystem jedoch so ausgestattet werden, dass eine Priorisierung aufgrund fehlender Kurskapazitäten nicht erforderlich ist.

Die eigentliche Herausforderung bleibt daher die Bereitstellung ausreichender Kurskapazitäten. Voraussetzung hierfür ist eine dauerhaft auskömmliche und verlässliche Finanzierung des Gesamtprogramms Sprache. Denn der Zugang zu Integrationskursen steht und fällt mit einer bedarfsgerechten Finanzierung.

Im aktuellen Entwurf des Bundeshaushalts 2027 sind für Integrationskurse lediglich 590 Mio. Euro eingeplant. Das entspricht einer Kürzung von rund 40 Prozent im Vergleich zum aktuellen Haushalt. Aus Sicht der Verbände sind jedoch mindestens 900 Mio. Euro notwendig, um den bestehenden Bedarf zu decken und die Zusage des Koalitionsvertrages zu erfüllen.

2. Planungsunsicherheit gefährdet Integrationsinfrastruktur

Die Änderung der Integrationskursverordnung entfaltet zugleich mittelbare Auswirkungen auf die Trägerlandschaft und Lehrkräfte. Bereits heute führen unsichere Zulassungsperspektiven und schwankende Teilnehmerzahlen zu Kursabsagen, wirtschaftlicher Unsicherheit und erschwerter Personalplanung bei Bildungsträgern. Der vom BMI eingeschlagene Kurs wird diese Entwicklung weiter verschärfen.

Viele qualifizierte Lehrkräfte verlassen aufgrund fehlender Planungssicherheit dauerhaft den Bereich der Integrations- und Berufssprachkurse. Damit geht wertvolle fachliche Expertise und Strukturen verloren, die bei künftig wieder steigendem Bedarf kurzfristig nicht ersetzt werden können. Deutschland wird auch künftig auf ein leistungsfähiges Netz qualifizierter Kursträger und Lehrkräfte angewiesen sein, um auf zukünftige Integrationsbedarfe flexibel reagieren zu können.

Die Verbände appellieren daher an die Bundesregierung, kurzfristige haushaltspolitische Konsolidierungsmaßnahmen nicht zulasten einer langfristig tragfähigen Integrationsinfrastruktur umzusetzen. Ziel muss es sein, die vorhandenen Strukturen zu erhalten und den Trägern sowie den Lehrkräften die notwendige Planungssicherheit zu geben.

3. Integration umfasst mehr als Arbeitsmarktintegration

Die Begründung des Referentenentwurfs stellt nahezu ausschließlich auf die Arbeitsmarktintegration ab. Integrationskurse verfolgen jedoch nach § 43 Aufenthaltsgesetz einen umfassenden Integrationsauftrag. Sie vermitteln Sprachkenntnisse ebenso wie Kenntnisse der Rechtsordnung,

¹ CDU, CSU und SPD (2025): Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode, Z. 3059-3061.

der Kultur und der Geschichte Deutschlands und fördern die gesellschaftliche Teilhabe sowie den sozialen Zusammenhalt.

Die Integrationskursgeschäftsstatistik des BAMF belegt den Erfolg der Sprachförderung: Im Jahr 2025 erreichten 55,0 % der Teilnehmenden im Deutsch-Test für Zuwanderer das Niveau B1 und weitere 32,2 % das Niveau A2². Die im Integrationskurs erworbenen Sprachkenntnisse bilden damit nicht nur eine wichtige Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe, sondern eröffnen zugleich den Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung und weiterführender sprachlicher Qualifizierung.

Darüber hinaus belegt eine aktuelle Studie des Deutschen Instituts für Erwachsenenbildung, dass standardisierte und qualitätsgesicherte Integrationskurse die Beschäftigungswahrscheinlichkeit der Teilnehmenden erhöhen: Ein Jahr nach Kursbeginn lag sie um 4,4 Prozentpunkte über der einer vergleichbaren Gruppe ohne Kursteilnahme³. Die Studie belegt damit, dass qualitätsgesicherte Integrationskurse einen nachweisbaren Beitrag zur Arbeitsmarktintegration leisten.

Die im Integrationskurs erworbenen Sprachkenntnisse bilden die Grundlage sowohl für gesellschaftliche Teilhabe als auch für den Zugang zu Beschäftigung, Ausbildung und weiterführender sprachlicher Qualifizierung. Beide Zielsetzungen greifen ineinander und verstärken sich gegenseitig.

Fazit

Integrationskurse sind das zentrale Fundament der Integrationspolitik des Bundes. Eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung des Gesamtprogramms Sprache bleibt die Voraussetzung für ausreichende Kurskapazitäten und den Erhalt der Integrationsinfrastruktur. Der BBB und BVIB appellieren angesichts der Wirksamkeit und Bedarfe an Integrationskursen, die bisher benachteiligten Anspruchsberechtigten weiterhin angemessen zu berücksichtigen, die Finanzierung nachhaltig sicherzustellen und damit die Integrationsinfrastruktur nicht zu gefährden.

Wir freuen uns über die Berücksichtigung unserer Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren und stehen Ihnen zum weiteren Austausch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Sören Kosanke, Geschäftsführer

Bundesverband der Träger beruflicher Bildung (Bildungsverband) e.V. (BBB)

Jeannette Langner, Geschäftsführerin

Berufsverband für Integrations- und Berufssprachkurse e.V. (BVIB)

Berlin, den 10. Juli 2026

² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF): Integrationskursgeschäftsstatistik 2025, S. 17.

³ Deutsches Institut für Erwachsenenbildung (DIE): Wirksamkeit standardisierter und qualitätsgesicherter Integrationskurse auf die Arbeitsmarktintegration (2025), S. 21.